

# RS OGH 1972/5/31 7Ob122/72, 6Ob603/77, 5Ob67/17i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.1972

## Norm

AußStrG §9 E10

AußStrG §77 Z3

## Rechtssatz

Der Kurator für die noch ungeborenen Nacherben (Posteritätskurator) ist zwar nicht berufen, den Nachlass zu verwalten oder auf dessen Verwaltung, insbesondere auf einzelne Verwaltungshandlungen, Einfluss zu nehmen (SZ 7/299, 21/27 ua); ihm ist jedoch im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sicherung der Substanz des Nachlasses ein Rechtsschutzinteresse daran zuzubilligen, dass der Nachlass - namentlich während des Abhandlungsverfahrens vor Inventarisierung - nicht von unberufener Seite verwaltet wird. Er ist daher zur Erhebung eines diesbezüglichen Rechtsmittels legitimiert.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 122/72  
Entscheidungstext OGH 31.05.1972 7 Ob 122/72
- 6 Ob 603/77  
Entscheidungstext OGH 23.06.1977 6 Ob 603/77  
Auch
- 5 Ob 67/17i  
Entscheidungstext OGH 26.09.2017 5 Ob 67/17i  
Auch; Veröff: SZ 2017/99

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0006756

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)